



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderhäuser (Gebührensatzung):

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in ein gemeindliches Kinderhaus aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in ein gemeindliches Kinderhaus angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in ein gemeindliches Kinderhaus. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Eine Rechnungsstellung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nicht.

- (2) Es erfolgt eine 12–monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Einrichtung ist nicht zulässig. Evtl. anfallende Kosten bei einer Lastschriftrückgabe (z.B. wegen nicht gemeldeter Kontenänderung, fehlender Deckung usw.) sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch eines Kinderhauses werden, unabhängig ob das Kind die Krippe oder den Kindergarten besucht, folgende Gebühren erhoben.

a) Kinder unter 3 Jahre ab 01.01.2024

| Buchungszeit | 1. Kind einer Familie 100% | 2. Kind einer Familie 80% | jedes weitere Kind 60% |
|--------------|----------------------------|---------------------------|------------------------|
| 4-5 Stunden | 274,00 € | 219,20 € | 164,40 € |
| 5-6 Stunden | 304,00 € | 243,20 € | 182,40 € |
| 6-7 Stunden | 335,00 € | 268,00 € | 201,00 € |
| 7-8 Stunden | 371,00 € | 296,80 € | 222,60 € |
| 8-9 Stunden | 411,00 € | 328,80 € | 246,60 € |
| 9-10 Stunden | 444,00 € | 355,20 € | 266,40 € |

b) Kinder ab 3 Jahre ab 01.01.2024

| Buchungszeit | 1. Kind einer Familie 100% | 2. Kind einer Familie 80% | jedes weitere Kind 60% |
|--------------|----------------------------|---------------------------|------------------------|
| 4-5 Stunden | 183,00 € | 146,40 € | 109,80 € |
| 5-6 Stunden | 187,00 € | 149,60 € | 112,20 € |
| 6-7 Stunden | 201,00 € | 160,80 € | 120,60 € |
| 7-8 Stunden | 216,00 € | 172,80 € | 129,60 € |
| 8-9 Stunden | 230,00 € | 184,00 € | 138,00 € |
| 9-10 Stunden | 245,00 € | 196,00 € | 147,00 € |

c) Kinder ab 3 Jahre ab 01.01.2025

| Buchungszeit | 1. Kind einer Familie 100% | 2. Kind einer Familie 80% | jedes weitere Kind 60% |
|---------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 4-5 Stunden | 217,00 € | 173,60 € | 130,20 € |
| 5-6 Stunden | 221,00 € | 176,80 € | 132,60 € |
| 6-7 Stunden | 235,00 € | 188,00 € | 141,00 € |
| 7-8 Stunden | 250,00 € | 200,00 € | 150,00 € |
| 8-9 Stunden | 264,00 € | 211,20 € | 158,40 € |
| 9-10 Stunden | 279,00 € | 223,20 € | 167,40 € |

d) Kinder unter 11 Monate ab 01.01.2024

| Buchungszeit | 1. Kind einer Familie 100% | 2. Kind einer Familie 80% | jedes weitere Kind 60% |
|---------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 4-5 Stunden | 309,00 | 247,20 | 185,40 |
| 5-6 Stunden | 343,00 | 274,40 | 205,80 |
| 6-7 Stunden | 378,00 | 302,40 | 226,80 |
| 7-8 Stunden | 420,00 | 336,00 | 252,00 |
| 8-9 Stunden | 464,00 | 371,20 | 278,40 |
| 9-10 Stunden | 502,00 | 401,60 | 301,20 |

- (2) Weitere anfallende Kosten sind von den Kostenschuldnern zusätzlich zu entrichten:
- gebuchtes Mittagessen;
 - Windeln, Feuchttücher und bei Bedarf Milchnahrung und Zubehör für den Krippenbereich

**§ 5
Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Pfaffenhofen a.d. Glonn, so werden die Gebühren entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus den gebuchten täglichen Buchungszeiten bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Kinderhäuser werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchzeit für Kindergarten und Kinderkrippe gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG beträgt 4 Stunden täglich; mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Leitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 2 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss. Ein Anspruch auf eine Veränderung besteht nicht.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden. Auch Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.06.2023 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 18.07.2023

Helmut Zech
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) wird am 27.07.2023 der Verwaltung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, GT Egenburg, Hauptstr. 14, 85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn, in Zimmer 01 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wird durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge werden am 27.07.2023 angeheftet und am 14.08.2023 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 26.07.2023

Helmut Zech
1. Bürgermeister

